

Erstellt von	Dr. Hans-G. Fritz	Verteiler
Am	01.08.-29.08.2017	Herr Dipl.-Ing. Kai-Oliver Heintz (planungsbüro für städtebau) hek@planung-ghb.de
Letzte Änderung		
Gedruckt und versandt am	29.08.2017	
Seiten	14	
Änderungen durch	Datum	

Thema

Artenschutzbericht über 8 Besichtigungen wg. Erweiterung des Hotels "Odenwaldblick" und Erstellung des Bebauungsplans: Stand 3. August 2017 **S. 1 von 14**

Voraussetzungen

Das Hotel "Odenwaldblick" außerhalb des ST Urberach in der Stadt Rödermark in exponierter Lage der "Auf der Bulau", soll nach Osten über den bestehenden Parkplatz hinaus und weiter nach Norden zum Wald hin erweitert werden. Es geht um einen zweiten Hotelbau sowie die erforderlichen Parkplätze. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich zu dem bereits im letzten Jahr ein Vorentwurf erarbeitet wurde. Die folgenden speziellen Ausführungen gründen auf diesem Vorentwurf.

Auftrag

Der Unterzeichner wurde am 6. April 2017 durch das federführende Planungsbüro für Städtebau, Groß-Zimmern, beauftragt, Besichtigungen und naturschutzfachliche Ermittlungen im und am Areal der BPlan-Aufstellung durchzuführen und das Ergebnis bis zum Spätsommer vorzulegen. Während die reine BPlan-Fläche bei etwa 5.040 qm liegt, kommen einschließlich der einwirkungsnahen Randbereiche ca. 0,8 ha zusammen. Siehe Abb. 1.

Ziel ist eine abschließende fachliche Beurteilung mit Potenzialabschätzung hinsichtlich der Gebietsnutzung und -eignung für besonders und streng geschützte Arten unter dem Aspekt der direkten "Zugriffsverbote" und des "Störungsverbots" im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Von der UNB wurde besonders auf Brutvogelarten und Haselmausvorkommen hingewiesen.

Situation und Ermittlungen (siehe Abb. 1 u. 2 und Fotodokumentation)

a) Situationsbeschreibung

Das Vorhabengebiet (VG) liegt im Nordwesten von Urberach nah bei der Bahnstrecke Dreieich - Rödermark/Urberach und wird nur über die Bundesstraße B 486 über den Abzweig Bulau erreicht. Die Bulau ist eine nach Kriegsende entstandene kleine Siedlung außerhalb der größeren Stadtteile Rödermarks und befindet sich direkt vor dem sich nördlich anschließenden Wald, der bis Dietzenbach ST Hexenberg reicht.

Im Kern des VG liegt der asphaltierte Hotel-Parkplatz, der mit rund 970 qm bereits knapp 1/5 der in der Planung benötigten Fläche ausmacht. Direkt daneben im Osten gibt es eine als Bolzplatz genutzte eingezäunte Rasenfläche mit 3 mächtigen Fichten und einer hohen Thuja am Nordrand

Liste der Arten mit Zugriffsverboten des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (nur Vogelarten) Stand April 2017 - 3. August 2017

Deutscher Name	Wiss. Name	BNat SchG	EHZ 2014	VS RLi	RLH 2014	RLD 2009	Status*) im VG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	0				BV 3P.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	0				G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	0				G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	+				BV 1P.
Elster	<i>Pica pica</i>	§	0				RB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	-		V	V	RB
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	-				DZ
Gartengrasmücke	<i>Sylvia</i>	§	+				BV 2-3P.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	0	Z	2		RB 1P.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	-		V		DZ
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	0				BV 3-5P.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	+	I			RB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	-		V	V	RB
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	0				BV 1-2P.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	-		V		DZ
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	0				BV 2-4P.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	-		3	V	RB 1P.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	0				ÜF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	+				BV 2-3P.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	0				BV 1P.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	0				G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	0				BV?
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	-				G
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	0				BV 1-2P.

Tabelle 1: Übersicht der **avifaunistischen (Vögel) Ermittlungen** und Auswertungen. Erhaltungszustand (EHZ) nach Bewertung der Vogelschutzwerte (VSW) 2014. Zu den Abkürzungen siehe folgend. *) Status im Vorhabengebiet (VG) nach fachlicher Einschätzung: BV: aktuell sehr wahrscheinlicher oder tatsächlicher Brutvogel; mit Mindestanzahl von Paaren (P.).

G: erscheint umherstreifend und bei der Nahrungssuche im VG; Gastvogel.

DZ: Diese Vogelart war nur für kurze Zeit auf dem Durchzug im VG anzutreffen.

Zu den weiteren Details und Abkürzungen der Tabelle 1 siehe unten folgend.

Die Farben und Kürzel bei den Erhaltungszuständen (EHZ) der Vogel- u. FFH-Anhangarten bedeuten:	FV = günstig („favourable“)		grün
	U1 = unzureichend („unfavourable – inadequate“)		gelb
	U2 = schlecht („unfavourable – bad“)		rot
	XX = unbekannt („unknown“)		grau

In der **Populations-EHZ-Spalte** von Tabelle 1 bedeuten ferner:

- **sich verschlechternder Trend**; **0 stabiler Trend**; **+ sich verbessernder Trend** seit der letzten Bearbeitung 2008; siehe auch **Hessen-Leitfaden**, Stand 2011.

Die Abkürzungen in Tabelle 1 und 2 bedeuten:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, gem. § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): **I** = in Anhang I VSRL gelistet (Art benötigt Schutzgebiete); **Z** = gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition des hessischen Fachkonzeptes EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden). Alle heimischen, wild lebenden Vogelarten fallen unter Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Liste der Arten mit Zugriffsverboten des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (nur Anhang IV der FFH-Liste!) Stand April 2017 - 3. August 2017

FFH-RL = FAUNA-FLORA-HABITAT-FFH-Richtlinie (nicht für Vögel!)
 FFH-Anh. IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse;

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, Stand 2008 u.a.

RLH = gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand Vögel (2014) u. Sonstige (1995) u.a.

Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland (2009):

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie D: Datenlage unzureichend

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Gefährdungskategorien der akt. Roten Listen Hessen (2009/2010):

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Kategorie D: Datenlage unzureichend

Kategorie G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang			RL DA- Dieb. 2009	RL BRD	Erhaltungszustand (EHZ) in		Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hotel Odenwaldblick/Auf der Bulau“ in der Stadt Rödermark
		II	IV	V			Hessen 2013	BRD 2013	

Säugetiere

Große Abendseglerfledermaus	<i>Nyctalus noctula</i>		X		3	V	0	-	Waldart, Quartiere in Baumhöhlen, kommt von außerhalb, jagt u.a. über den Gebüsch nach Insekten
-----------------------------	-------------------------	--	---	--	---	---	---	---	---

Reptilien / Amphibien

Potenzialart Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X			V	FV §§ 0	U1 §§ 0	weder im noch entlang der Ränder des VG gefunden; es mangelt an Standorten mit optimaler Südwesteinstrahlung der Sonne; im Bereich der Bulau aber schon nachgewiesen
---------------------------	-----------------------	--	---	--	--	---	---------------	---------------	--

Tabelle 2: Übersicht der Ermittlungs-/Erfassungsergebnisse weiterer geschützter und/oder Rote-Listen-Arten 2017. Erhaltungszustand (EHZ) der FFH-Anhang-Arten aus: Hessen-Forst FENA, Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013.
 Zu den Abkürzungen und Darstellungen siehe oben!

Aufstellung weiterer national geschützter, Rote Listen- sowie bemerkenswerter Arten (nicht abschließend) Stand April 2017 - 3. August 2017

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang			RL Hessen	RL BRD	Erhaltungszustand (EHZ) in		Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hotel Odenwaldblick/Auf der Bulau“ in der Stadt Rödermark
		II	IV	V			Hessen 2013	BRD 2013	
Insekten: Falter / Wildbienen / Käfer / Grillen									
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>							§	fliegen in den Grassäumen im und am VG
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>							§	fliegen in den Grassäumen im und am VG
Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>				V			§	fliegen in den Grassäumen im und am VG
Gartenhummeln und andere Wildbienen	nicht näher bestimmt				?	?		§	alle Arten national geschützt; mittlere Häufigkeit von mind. 15 Arten vor allem in den Gras- und Krautsäumen randseits auf Blüten
Weinhähnchen/Blütengrille	<i>Oecanthus pellucens</i>					(3)			Klimagewinner, stark wärmeabhängige Blütenesselheit vor 20 Jahren eine Seltenheit, singt heute überall nachts an warmen Staudensäumen im VG

Tabelle 3: Übersicht der Ermittlungs-/Erfassungsergebnisse weiterer geschützter und/oder Rote-Listen-Arten bzw. ökologisch-interessanter Arten 2017. Rote Liste Grillen Hessen veraltet, 1995. Zu den Abkürzungen und Darstellungen siehe oben!

sowie einer kleinen Gerätehütte. Dieser Bereich wurde zwischen 2003 und 2009 innerhalb eines Gehölzes angelegt (Google historisch) und umschließt derzeit etwa 1.200 qm. Der Südteil des Rasenplatzes geht über in ein Wildkirsch-Eichen-Birken-Feldgehölz mit dichtem Gebüschmantel und darin eingebunden einem Grünschnittlager, alles etwa 290 qm groß. Die angesprochene Bolzplatzumzäunung wird entlang vom Ostrand überwallt von einer undurchdringlich-dichten Brombeerhecke; dahinter, außerhalb BPlan-Aufstellung, befindet sich eine schmale Obstwiese mit 7 Apfelbäumen, kaum gepflegt und die etwa 15 Jahre alten Mittelstamm-Obstbäume mit eingewachsenem Bindematerial. In der Südostecke außerhalb vom Zaun gibt es als ökologische Besonderheit im Gebüsch eine Ansammlung von groben Feldsteinen. Im Norden vom Rasenplatz haben sich flächenhaft Brombeergebüsche auf einer Fläche von ca. 1.845 qm ausgebreitet, eine Auswirkung hoher Nährstoffversorgung im Boden, ebenfalls undurchdringlich und von West nach Ost höher werdend bis sie an der Obstwiese weit über 2,5 m hoch sind. Ein Trampelpfad begrenzt dieses Gehölz im Norden und hier stocken im Rand auch einige Haselsträucher und Feldahorne. Ein Teil der Gehölze liegt schon auf einer größeren Wegeparzelle, die nicht mehr im Gelände auszumachen ist. Im Westen führt ein gesplitteter, schmaler Weg hinunter zum Parkplatz. Bevor der Weg auf den Parkplatz trifft, wird er von einigen Ginstersträuchern gesäumt, dahinter nach Osten stockt ein kaum 10 m hoher Kiefernstreifen mit Ahorn und weitere Trockenwaldarten, dazu einige Haselsträucher. Auffallend ist hier eine größere Dachkiefer und eine schöne Wildkirsche neben den Brombeergebüschen. Wildkirschen mächtigerer Ausprägung sind auch weiter nördlich in einem



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit der ungefähren Vorhabenfläche rot umrandet: Mit gelben Doppelpfeilen sind artenschutzfachliche Wertflächen der Brutvögel gekennzeichnet. Das blau umrandete Gebiet umfaßt den Rasenplatz zwischen den Gehölzen. Maßstab ca. 1: 833. Quelle: Planungsbüro Groß-Zimmern, zuletzt 07.04.17, Angaben des Bauherrn und Apple Macintosh Kartenmodul August 2017.

eingezäunten Grundstück vorhanden. Bäume mit sichtbaren Höhlen oder Spalten sind im VG nicht vorhanden. Alles in allem jedoch ein recht vielfältiges Biotopinventar in exponierter, offener Südrandlage hinter weiten Kornfeldern und eingebettet in die kleindeckungsreiche Feldgemarkung im Nordwesten Urberachs.

b) Methodik der Ermittlungen

Die Besichtigungen im und am angesprochenen Areal fanden an 8 Terminen zwischen April und Beginn des August 2017 bei geeigneter Witterung - 1x auch in der Nacht - statt: 10. April, 26. April, 5. Mai, 17. Mai, 9. Juni, 23. Juni, 7. Juli und 3. August (nachts). Das VG wurde intensiv nach fachlichen Gesichtspunkten - soweit aufgrund der Undurchdringlichkeit überhaupt begehbar - entweder abgesucht und/oder vom Außenrand verhört: Das Brombeerdickicht im Norden vom Bolzplatz ist absolut undurchdringlich, deshalb wurde am Ostrand über lange Zeit eine Wildkamera eingesetzt (mit Einverständnis des Bauherrn). Insgesamt fanden Verwendung Ferngläser und weitere Hilfsmittel wie Bat-Detektor, Hörverstärker und lichtstarke LED-Taschenlampen, dazu ein Infrarot-Nachtsichtgerät. Dieses dient nicht nur zur Nachtsicht in Nächten ohne Mondlicht, trifft der unsichtbare Lichtstrahl auf die reflektierenden Augen von Kleinsäugetieren, hier wurde speziell nach der Haselmaus gesucht, so leuchten sie besonders hell auf. In den Rand des undurchdringlichen

Brombeergebüsches wurde darüberhinaus an einer Wildkirsche am Beginn der Untersuchung ein spezieller Haselmauskasten der Fa. Hasselfeldt eingebracht und überprüft. Alle anwesenden und auch die im nahen Umfeld durch Rufe, Gesang, Sicht ermittelbaren Vögel und sonstigen ohne Laborhilfsmittel bestimmbar Tiere wurden digital sprachlich aufgezeichnet. Sämtliche 24 beobachteten Vögel sind in Tabelle 1 mit ihren naturschutzfachlichen Kenndaten aufgelistet. Planungsrelevante weitere Arten der FFH-Anhangliste IV mit Bezug zur Vorhabenfläche konnten, bis auf die in der Tabelle 2 dargestellte Art, nämlich der Große Abendsegler, eine Waldfledermaus, nicht festgestellt werden.

c) Im Vorhabengebiet planungsrelevante Arten auf Grund des § 44 BNatSchG

Bei den festgestellten **24 Vogelarten** (Tabelle 1) dieses typischen Vogelbrutgebietes handelt es sich um bis zu **9 im VG** zur Brut schreitende Arten. Sie besetzen im Jahresverlauf bis zu **26 Nester** und Nistzeitreviere. Weitere mind. 6 Vogelarten ziehen ihre Brut ziemlich nah außerhalb am Rand auf (RB und Abb. 1); sie können durchaus in anderen Jahren auch im VG nisten, sofern es sich nicht um Höhlen- und Gebäudebrüter handelt. Mehr oder weniger regelmäßige Gäste aus der unmittelbaren bis mittelbaren Nachbarschaft und auch kurzzeitige Durchzügler sind weitere 7 Vogelarten. Aus der Gruppe der Brutvögel (in Tabelle 1 Status BV) sind sämtliche in den Gehölzstrukturen, vor allem den Gebüsch und dem hohen Baumbestand, die in Abb. 1 als Wertflächen mit gelben Doppelpfeilen dargestellt wurden, anzutreffen.

FFH-relevante Säugetiere sind mit nur einer streng geschützten **Fledermausart** (Tabelle 2) bei der abendlich/nächtlichen Nahrungssuche, vor allem über der an Fluginsekten reichen Brombeerbrache und dem aufgeheizten Parkplatz, vorhanden gewesen, wobei es sich um den Großen Abendsegler handelte. Baumhöhlenquartiere bietet das VG dieser typischen Waldfledermaus allerdings nicht.

Weitere Säugetiere aus der FFH-Anhang-IV-Liste wurden nicht festgestellt; wie etwa die Haselmaus - eine winzige Schlafmausart die kaum ohne Spezialuntersuchung nachgewiesen werden kann, deshalb gem. Hess. Umweltministerium anhand der landesweiten Habitatmodellierung ermittelt werden sollte. Die Tiere können nur dort vermutet werden, wo vor allem wilde Brombeergebüsche Früchte als Nahrung bieten (deshalb wird das Tier auch **Brombeermaus** genannt) oder Haselnußsträucher Nüsse. Als Hilfsmittel zum eventuellen Nachweis wurde eine spezielle Haselmaus-Nisthilfe der Fa. Hasselfeldt versteckt neben dem Brombeergebüsch an einer Wildkirsche untergebracht. Es fanden sich bald zwar eingetragene Laubblätter im Kasten, die aber nicht kunstfertig verwoben waren, wie es die Haselmaus macht. Weitere Observationen mit speziellem Gerät, siehe Abschnitt Methodik, erbrachten keinerlei Hinweise auf diese streng geschützte Schlafmaus, die sich gerne zum Nestbau und wegen der süßen Früchte im Brombeergebüsch aufhalten soll.

Reptilien sind im Bereich der Bulau zwar vorhanden - bekannt aus früheren Biotopvernetzungsuntersuchungen ist die Zauneidechse - in diesem VG konnte allerdings kein Tier gefunden werden. Dies mag am Mangel von nach Südwest offenen Gebüschsäumen liegen, nur der Bolzplatz wäre geeignet, der wird aber oft durch Hunde und ständiges Rasenmähen gestört.

An **Amphibien** wurde keine Feststellung gemacht, Tümpel etc. fehlen im VG und dem näheren Umfeld.

Aus der Klasse der **Insekten** und sonstigen **Wirbellosen**, ist für FFH-Anhang-IV-Arten innerhalb des Vorhabenbereiches keine Eignung festzustellen; für die entsprechenden Falterarten fehlen die notwendigen Lebensräume, Totholzkäfer (Eremit u.a.) sind mangels entsprechender Methusalem-bäume nicht zu vermuten. Spezielle hess. Verantwortungsarten sind nicht vorhanden.

Verkürzte und verbal-argumentative Artenschutzprüfung und daraus abgeleitete Vermeidungsmaßnahmen

Im Hinblick auf die im BPlan vorbereiteten Eingriffe auf der gesamten aber vor allem noch unbefestigten Fläche, dargestellt in der Abb. 1, erschließen wir uns die Prüfung über die sog. "Zugriffs- bzw. das Störungsverbot" im § 44 Abs. 1 Satz 1-4 BNatSchG:

Das **unmittelbare, körperliche Zugriffsverbot** der Tötung, Beschädigung von Individuen, Entwicklungsstadien im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, i.d.R. einhergehend mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und obligaten Ruhestätten ?§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?, können bei den **Vögeln** in sämtlichen Bereichen mit Gehölzen (dargestellt als Wertflächen in Abb. 1), während der Brut- und Aufzuchtzeit (Hauptbrutzeit zwischen April - Juli, gesetzliche Brut- und Aufzuchtzeit zwischen März bis Ende September) greifen.

Standortgebundene Arten der **Reptilienfauna** u.a., für die diese Verbote ganzjährig eintreten können, wurden nicht gefunden. Um in dieser Hinsicht Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die im Folgenden beschriebenen, speziellen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Grundsätzlich ist es notwendig, Bauarbeiten zur Baufeldfreimachung, d.h. Baum- und Gehölzbe-seitigung, Planierung des Geländes, in der Zeit zwischen Oktober bis Ende Februar auszuführen. Insgesamt ist dabei eine gezielte, biologisch-fachliche Baubegleitung zur Sicherung und Bergung entsprechender Arten während der Baufelderschließung vor allem in den Flächen mit Gebüsch und Bäumen anzuraten. Auch Beseitigungen von starken Bäumen, in denen Spalten oder Höhlen vermutet werden können, sollten während dieser Zeit erst nach Überprüfung erfolgen.

Das **direkte Zugriffsverbot** im § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, d.h. Verbot von Zerstörung und Beseitigung der aktuellen Fortpflanzungs- und obligaten Ruhestätten streng geschützter Arten im Plangebiet, erfordert eine eigene Betrachtung. Es ist immer dann einschlägig, wenn es keinen ökologischen Zusammenhang mit weiteren von den einzelnen dort lebenden Tieren nutzbaren Lebensraumstrukturen im Umfeld des Planvorhabens gibt. Oder wenn dieser Zusammenhang sich nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne eine zeitlich relevante Unterbrechung der Verfügbarkeit herstellen läßt. Das wären die sog. CEF-Maßnahmen im Ausnahmeparagraphen § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG. Hintergrund ist das Verschlechterungsverbot von Erhaltungszuständen der betroffenen Arten. Wie ist die Situation im Hinblick auf Eingriffe in bisher noch unbebaute Bereiche im VG zu werten?

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel in den Gehölzen - im BPlan-Vorentwurf sind keine Erhaltungsbereiche festgesetzt - sind im Zuge der BPlan-Umsetzung fallweise durch Baufeldfreimachungen vorgegeben und wären bei sämtlichen Gehölzen der Abb. 1, relevant. Betrachtet man nun die Liste der betroffenen Brutvögel in Tabelle 1, so sind dies im Jahresverlauf zwar 9 Arten in max. 26 Brutrevieren = Nistplätzen. Sie gehören aber sämtlich zu den sog. Allererweltsarten, d.h. ungefährdeten Arten der grünen Ampel in günstigen Erhaltungszuständen (EHZ). Und bei diesen ökologisch anspruchslosen eng mit dem Menschen zusammenlebenden Arten ist fachlich davon auszugehen, dass sie im nahen Umfeld ohne zeitliche Unterbrechung, d.h. jederzeit, geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden können, sofern diese nicht bereits von anderen Vogelarten besetzt sind. Was nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Gerade die Siedlung Bulau ist eingebettet in eine an Feldgehölzen und Brachflächen reiche und vielfältige Landschaft zwischen Feldern und Wald. Betrachtet man zur genaueren Prüfung auf den für die jeweilige Art erreichbaren, räumlich-ökologischen Zusammenhang von geeigneten Biotopen das Umfeld in einem 500 m Radius aus der Luftbild-Perspektive (Abb. 2), so fällt es nicht schwer, geeignete Gehölzflächen für sämtliche Arten nachzuweisen. Aus dem Umstand einer schon vorhandenen Inanspruchnahme durch andere, wenn auch ebenso häufige Vogelarten, ergibt sich daher das folgende Fazit: Das Auffinden gleichwertiger Nist- und Ruhemöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld und zeitgleich ist bei einer weitgehenden Beseitigung der Gebüsche und Bäume im VG theoretisch noch

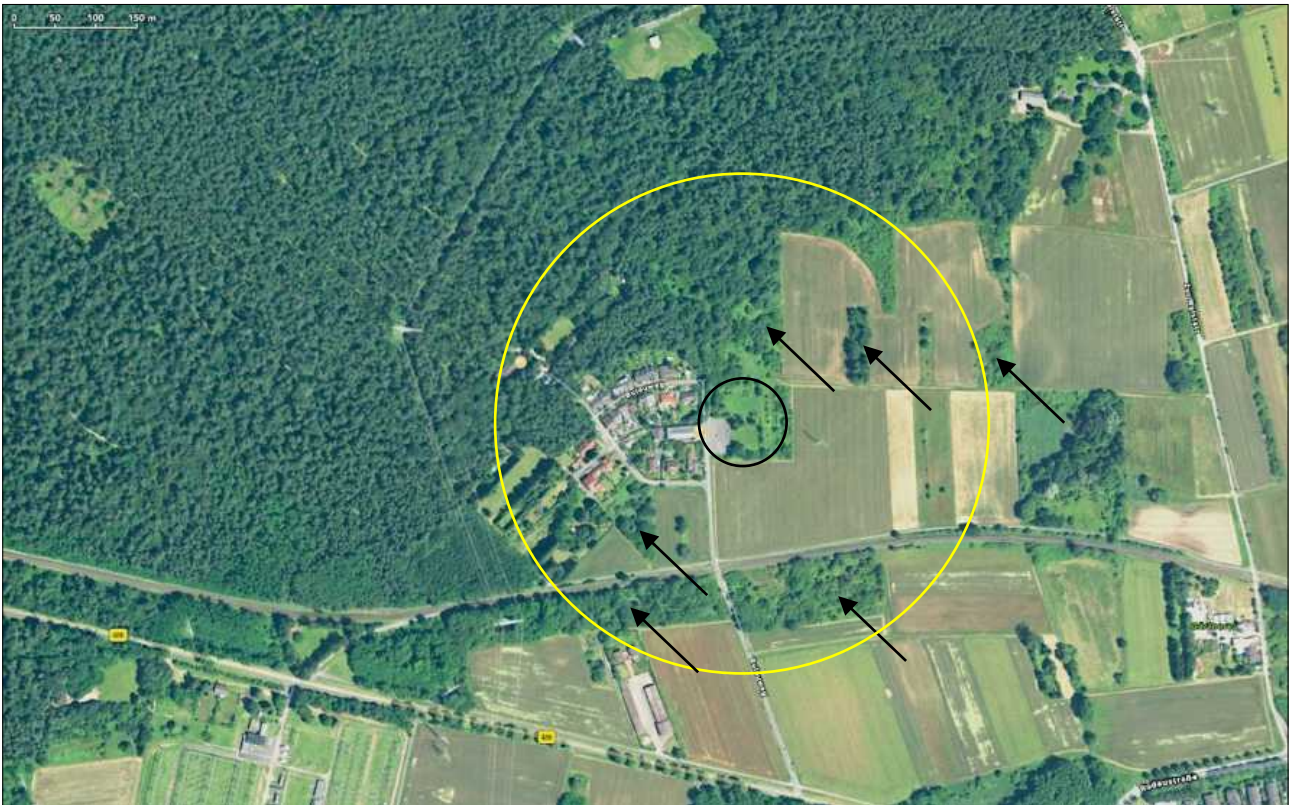


Abb. 2: Prüfung des ökologischen Zusammenhangs von Grünflächen im § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Hier anhand Luftbildausschnitt mit der Vorhabenfläche im schwarzen Kreis und einem 250 m Radius im gelben Kreis; die Pfeile weisen auf mind. 6 kompakte, vergleichbare Grünflächen im Umfeld des Vorhabens hin. Maßstab etwa 1: 5000. Zuletzt 27.08.17 Apple MacIntosh Kartenmodul.

im adäquaten Umfang möglich und würde die Populationen am Ort nicht verschlechtern. Dennoch erfordert die Baumaßnahme einen qualifizierten Freiflächenplan zur Erhaltung nicht zwingend benötigter Randgehölze, Eingrünung der großen Parkplatzfläche und sonstiger Bereiche, die i.S. des Artenschutzes auch den verbreiteten Vogelarten Fortpflanzung und Deckung bieten können, ggf. auch mittels Wandberankung mit Kletterpflanzen (Efeu, Waldrebe, Wilder Wein). Das bedeutet, der Verbotstatbestand wäre in diesem speziellen Fall nicht relevant.

Unter den **mittelbaren, nicht körperlichen Zugriffsmöglichkeiten** ist die erhebliche Störung im Zusammenhang mit der Verschlechterung von Erhaltungszuständen lokaler Populationen (Vorkommen) gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG von in Tabelle 1 dargestellten Arten - insbesondere bei am Rand des Vorhabens nistenden (RB) oder auch durchziehenden Arten (DZ) mit ohnehin schon schlechten bis unzureichenden Erhaltungszuständen (Ampelliste rot und gelb für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck) - bei diesem BPlan abzuprüfen. Als "Störung" ist jede mittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt, anzusehen. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen oder andere erhebliche Habitatveränderungen ausgelöst werden und sich negativ auf die individuelle Fitness auswirken. Damit Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, reicht es allein schon aus, wenn eine solche Beeinträchtigung nicht unwahrscheinlich ist. Vgl. LAU (2012: S. 111-115). Kann das ursächlich hier eintreten? Die speziell genannten 5 Vogelarten, wie auch die übrigen etwa 9 Arten, die im BPlan und Umfeld vorkommen, sind nicht alle an den Menschen gewöhnt oder abhängig: Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck sind keinesfalls in bebauten Wohnquartieren oder nur selten in stark durchgrüneten (Klappergrasmücke) anzutreffen. Sie nutzen die besondere Lage am VG (Kuckuck als Brutparasit bei den Gebüschvögeln, die er intensiv ausspäht um dann sein Ei zu den vorhandenen hinzuzufügen);

Goldammer und Klappergrasmücke offensichtlich durch zu starke Störungen am südlichen Feldgehölz wieder verschwunden. Hieraus leitet sich eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen nicht nur durch den Bau, sondern auch den Betrieb des Hotels und der Nebeneinrichtungen ab. Vermeidungslösungen sind, möglichst viel der ursprünglichen Gebüsch- und Baumkulisse als "grünen Kranz" aus Brombeere etc. zu erhalten, störungsarme Beleuchtungen nach innen zu richten und Störungen während der Bauzeit mittels undurchsichtiger, 2 m hoher Bauzäune zu begrenzen.

Fazit und tabellarische Ergebniszusammenstellung

Aufgrund von internationalen Konventionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), die Niederschlag in europäischen Richtlinien sowie im gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefunden haben, wurde ein etwa 0,5 ha umfassendes Bebauungsplangebiet (Abb. 1) einschließlich der randlichen Wirkungszonen - soweit es überhaupt begehbar war - von April bis in den August 2017 hinein 8x untersucht auf entsprechend geschützte Artenvorkommen. Es konnten insgesamt 24 Vogelarten festgestellt werden; davon sind während der Brut- und Aufzuchtzeit bis zu 9 Arten mit 26 Nistplätzen vorwiegend in den in Abb. 1 mit gelben Doppelpfeilen markierten Gehölzen des VG anzutreffen, von denen die meisten festsetzungsbedingt beseitigt werden sollen. Ferner ließ sich über dem Areal mit den ausgedehnten Brombeergebüschen eine Fledermausart im Jagdflug (Großer Abendsegler) feststellen, die als ausschließliche Waldart und Baumhöhlenbewohner mangels Baumhöhlen nicht aus dem VG stammen kann. Andere planungserhebliche Arten wie etwa die streng geschützte Haselmaus, eine kleine Schlafmausart, wurden trotz erheblicher Nachweisanstrengungen nicht vorgefunden. In Tabelle 1 wurden sämtliche Vogelarten, in Tabelle 2 die Fledermausart und in Tabelle 3 weitere bemerkenswerte Arten mit den schutzrelevanten Angaben, wie Status, Erhaltungszustand, Rote Liste etc. aufgeführt. Pflanzenarten mit entsprechendem Schutz sind sicher nicht vorhanden. Im Vorhabenbereich sind somit für die betroffenen Arten bereits zum Satzungsbeschluß des BPlans Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. des BNatSchG § 44 Abs. 1, Satz 1 (Tötung, Verletzung), Satz 2 (erhebliche Störung) und Satz 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) notwendig. Hierzu zählt einerseits soweit wie möglich die Vermeidung von baubedingten Tötungen, die insbesondere Vogelneester mit Jungen oder Eiern betreffen können, durch Einhalten bestimmter unkritischer Zeiten beim Freiräumen der Bauflächen. Außerdem muß das Eintreten erheblicher Störungen auf lokale Populationen (Vorkommen) von bereits gefährdeten Vogelarten - auch am Rand - vermieden werden, wozu als vorsorgliche bauzeitliche Schutzmaßnahmen, undurchsichtige, hohe Bauzäune gegenüber den notwendigen Erhaltungs- und auch Nachbarbiotopen aufgestellt werden. Darüberhinaus sind in dieser sensiblen Lage adäquate Beleuchtungseinrichtungen zu verwenden. Wegen der in Aussicht genommenen verbotenen Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vieler betroffener Vögel ist es notwendig den natürlich gewachsenen dichten "grünen Kranz" aus Gebüsch an den Rändern des VG zur freien Landschaft soweit wie möglich in die Planung einzubinden und zu erhalten. Daneben wird eine qualitative Bepflanzung mit Bäumen sowie ggf. Wandberankung mit Kletterpflanzen (Efeu, Waldrebe, Wilder Wein) als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Schließlich sind Baumfällungen und das Baufeldfreiräumen von den großen brombeerüberwachsenen Flächen gezielt artenschutzfachlich zu begleiten, um eventuell noch anwesende Tiere bergen und umsiedeln zu können. Insgesamt handelt es sich um heute notwendige Maßnahme der Verbotvermeidung und Lebensraumsicherung streng geschützter Arten als maßgebliche Bausteine der biologischen Vielfalt. In der Tabelle 3 werden die zu ergreifenden Maßnahmen zusammengefaßt und Tabelle 4 umschreibt den gesetzlichen Hintergrund. Damit kann auf das sonst übliche

Ausfüllen umfangreicher Musterbögen für einzelne Arten verzichtet werden.

Hinweis: Arten des nationalen Schutzes der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) oder weitere ökologisch bemerkenswerte sind nicht Gegenstand der durchgeführten Artenschutzprüfung. Sie sollten vorab bereits in der Eingriffsregelung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt worden sein oder profitieren auch von den vorgeschlagenen Maßnahmen des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes.

ERFORDERLICHE VERMEIDUNGS- UND FUNKTIONSERHALTENDE MASSNAHMEN	ZIELART-/EN
Vermeidungsmaßnahme/Zerstörungsverbot/Beseitigungsverbot der aktuellen Fortpflanzungs- und obligaten Ruhestätten/Vermeidung erheblicher Störung: Nicht zwingend vorhabenumsatzbedingte Beseitigungen von Feldgehölzen und Brombeergebüschen insbesondere an den Rändern des VG sind zu unterlassen; ein "grüner Kranz" von Gehölz, so wie er jetzt gewachsen ist, ist in die Erhaltungsfestsetzung und den Freiflächenplan mit weiterer qualifizierter Eingrünung aufzunehmen;	die europäisch geschützten Vogelarten , hier z.Zt etwa 9 im VG und 5 außerhalb mit über 30 Nistplätzen und Ruhestätten in den Gehölzen einschließlich Randbereichen
Tötungs- Beschädigungsverbot/Vermeidungsmaßnahme: Maßnahmen der Baufeldvorbereitung und -freimachung, Baumfällungen sind im Einklang mit der gesetzl. Brut-/Aufzuchtzeiten-Ausschlußfristenorm [BNatSchG § 39 (5) Nr. 2] zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen;	die europäisch geschützten Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeiten, hier z.Zt etwa 9 Vogelarten mit bis zu 26 Nistplätzen in den Gehölzen
Tötungs- Beschädigungsverbot/Vermeidungsmaßnahme: Maßnahmen der Baufeldvorbereitung und -freimachung speziell in den unzugänglichen großen Brombeergebüschen des Nordteils sind unter artenschutzfachl. Begleitung durchzuführen um ggf. weitere geschützte Arten zu bergen und umzusiedeln;	weitere besonders und streng geschützte Arten wie Haselmaus, Reptilien, Amphibien
Vermeidungsmaßnahmen der erheblichen Störung im Zusammenhang mit der Verschlechterung von Erhaltungszuständen lokaler Populationen: Siehe dazu oben in der Tabelle Zeile 1. Von innen mit der Baufläche sind die Rand- und Erhaltungszonen während der Bauzeit vor jeglichen Bauarbeiten, Ablagerungen etc. zu schützen durch Aufstellen eines undurchsichtigen, etwa 2 m hohen Bauzauns. "Lichtverschmutzung", Verdrängung oder Beeinträchtigung/Irritation/Verhaltensänderung/Tötung von Tieren durch unangepaßte und streuende Lichtquellen (in und am Rand zur freien Landschaft) sind durch Verwendung insektenfreundlicher Lampen (z.B. Natriumdampf-Niederdruck- oder in ihrer Wirkung vergleichbare Lampen) mit staubdichten Scheinwerfern und einem Abstrahlwinkel von < 70° zur Vertikalen zu minimieren.	Vögel allgemein, dazu andere dämmerungs- und nachtaktive Fauna wie streng geschützte Fledermäuse sowie Begleitarten und Nahrungstiere der Feldrandlage, wie Kleinsäuger, Nachtfalter, Mücken und Fliegen, Käfer

Tabelle 4: Zusammenfassung von Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in der Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2, 4 BNatSchG; dient auch der Eingriffsregelung.

Tabelle 5 Übersicht über Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (<i>mitigation measures</i>)	= Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung: Sie setzen am Vorhaben an, d.h. an der geplanten Maßnahme/Anlage. Sie führen dazu, dass Vorhabenswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
CEF-Maßnahmen (<i>Continuous Ecological Functionality</i>) = "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"	= Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG): Sie setzen unmittelbar an der betroffenen Population der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss bereits vor Baubeginn gesichert sein.	
Kompensationsmaßnahmen (<i>compensation measures</i>) = FCS-Maßnahmen (<i>Favourable Conservation Status</i>)	= Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auch auf überörtlicher Ebene insgesamt nicht verschlechtert falls Verbotstatbestände erfüllt werden	Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahme

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**Bundesnaturschutzgesetz**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542ff), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).

HAGBNatSchG - **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I, Nr. 24, S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2. Fassung Mai 2011): **Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten** in Planungs- und Zulassungsverfahren (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) (2015) Hrsg.: Leitfaden zur Umsetzung von Ziel I und II der **Hessischen Biodiversitätsstrategie**. 59 S. Wiesbaden.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EG-Vogelschutzrichtlinie**).

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**. Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

FACHLICHE GRUNDLAGEN (QUELLENAUSWAHL)

BANG, P. & P. DAHLSTRÖM (1975): **Tierspuren** - Tiere erkennen an Fährten, Fraßzeichen, Bau- und Nestern. 240 S., BLV Verlagsgesellschaft mbH, München.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): HAUPT, H. et al. {Red.}; **Rote Liste** gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band I: Wirbeltiere - Landwirtschaftsverlag, Münster, 386 S.

EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler **Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft** Rheinhessens. *Natur und Landschaft* 75, 4, S. 145-156.

GEO Magazin Nr. 04/2011 - **Lichtverschmutzung**: Rettet die Nacht! Verlag Gruner & Jahr.

Hessen-Forst FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 - **Erhaltungszustand** der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014).

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen - Die **Brutvögel Hessens** in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, 526 S., HGON Echzell.

JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die **Haselmaus** *Muscardinus avellanarius* Die Neue Brehm Bücherei. 181 S., Westarp Wissenschaften - Hohenwarsleben.

LAU, MARCUS (2012): Der **Naturschutz in der Bauleitplanung**. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

READE, W. & E. HOSKING (1974): **Vögel in der Brutzeit**. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

RICHARZ, K. (2012): **Fledermäuse** in ihren Lebensräumen - Erkennen und Bestimmen. 134 S., Quelle & Meyer.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.) **Rote Liste** der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde (2014) (bearbeitet von Dr. Matthias Werner, Gerd Bauschmann, Martin Hornmann, Dagmar Stiefel): Zum **Erhaltungszustand der Brutvogelarten** Hessens 2. Fassung (März 2014).

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): **Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel** Deutschlands. Radolfzell.

Verfasser:

Dipl. Biol. Dr. Hans-Georg Fritz

Büro für ökolog. Fachplanungen

Telefon: 06151-6794564

mobil: 0177-2977312

fritz@oekoplanwelt.de

Arndtstraße 36 - 64297 Darmstadt

im August 2017



FOTODOKUMENTATION

Hans-G. Fritz (April - August 2017)



Foto 1:
Der Parkplatz und Rasenplatz ist durch ein Wildkirsch-Eichen-Feldgehölz gut verborgen. Blick aus Südwest vom Bulauweg nach Nordost auf das VG. 23.06.17-HGF



Foto 2:
Ein Randweg begrenzt das VG nach Westen hin. Blick von Nord nach unten Parkplatz; links VG-Gehölze, dahinter Brombeerinsel. 10.04.17-HGF



Foto 3:
Die Nordgrenze ist verschwommen und nur durch einen Pfad kenntlich; links hinter einigen Feldahorn die undurchdringliche "Brombeerinsel". Blick aus Ost nach West. 10.04.17-HGF



Foto 4:
Vom Nordostrand geht der Blick über die Apfelbaumwiese auf den massiven Schutzwall aus Feldahorn (oben) und Brombeergebüschen, der das VG nach Osten ökologisch "abpuffert". Blickrichtung Süden. 09.06.17-HGF



Foto 5:
Am Westrand der undurchdringlichen, übermannshohen "Brombeerinsel"; rechts an Wildkirsche waren Wildkamera und Haselmaus-Locknest angebracht.
Blick aus West nach Ost.
23.06.17-HGF



Foto 6:
Am Südrand vom Rasen- und Bolzplatz hat sich ein schönes Vogel-Brutgehölz aus Wildkirsche, Eiche, Birke u.a. entwickelt.
Blick aus Nord nach Südwest.
07.07.17-HGF



Foto 7 :
Gartenrotschwanz auf dem Zaun des Rasen- und Bolzplatzes, dahinter drei prägende Fichtenbäume und Thuja.
Blick vom Parkplatz nach Norden.
09.06.17